

Entgeltordnung für die Überlassung der Schneeschuhfahrerbaude in der Stadt Schwarzenberg, OT Bermsgrün

Der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg hat in seiner Sitzung am 22.09.03 folgende Entgeltordnung für die Überlassung der Schneeschuhfahrerbaude in der Stadt Schwarzenberg, OT Bermsgrün erlassen:

§ 1 Grundsätzliches

Die Stadt Schwarzenberg erhebt für die Überlassung der Schneeschuhfahrerbaude in der Stadt Schwarzenberg, OT Bermsgrün, Entgelte.

§ 2 Benutzungsentgelt

(1) Das Benutzungsentgelt beträgt für den Überlassungszeitraum entsprechend der Richtlinie für die Schneeschuhfahrerbaude vom 29.09.2003 nach § 5 Punkt 2

75,00 €

bei Normalbelegung.

(2) Bei Kurzzeitbenutzungen, z.B. Versammlungen, Vorträgen usw., unter 6 Stunden wird ein Benutzungsentgelt von

12,50 €

erhoben.

(3) Im Benutzungsentgelt sind die Nebenkosten für Strom, Wasser, Müllentsorgung, Nutzung Geschirr und sonstigen Einrichtungsgegenständen enthalten. Heizmaterial ist ebenfalls enthalten.

(4) Für die Reinigung sind Besen und Staubsauger im Benutzungsentgelt enthalten. Reinigungschemikalien sowie Handtücher, Geschirrtücher, Spültücher usw. sind nicht enthalten und vom Nutzer zu stellen.

(5) Die Entgelte werden ohne Mehrwertsteuer erhoben.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung und wird sofort in bar fällig. Die Zahlung wird auf der Nutzungsvereinbarung bestätigt. Eine Rückzahlung wird geleistet, wenn die Benutzung aus Gründen, die die Stadt Schwarzenberg zu vertreten hat, nicht möglich ist.

§ 4
Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Antragsteller, welcher auch gleichzeitig der Nutzer laut Nutzungsvereinbarung sein muss.

§ 5
Befreiung vom Entgelt

- (1) Entgelte nach § 2 dieser Entgeltordnung werden nicht erhoben bei der Benutzung von Schulen der Stadt Schwarzenberg sowie Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet, soweit es sich um schulische Veranstaltungen oder Aktivitäten im Rahmen der laufenden Arbeit der Arbeitsgemeinschaft handelt und sofern kein Eintrittsgeld oder ähnlicher Kostenersatz erhoben wird.
- (2) In Einzelfällen kann die Oberbürgermeisterin der Stadt Schwarzenberg weitere Befreiungen zulassen, wenn der gesonderte Zweck der Veranstaltung dem Gemeindewohl dient oder der Förderung eines Vereines es erfordert und die Durchführung im Interesse der Stadt Schwarzenberg steht.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Schwarzenberg, den 29.09.2003

i. V. ADHL
Hiemer
Oberbürgermeisterin

